



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Dr. Konstantin von Notz, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM *17* September 2018

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat September 2018**
HIER **Arbeitsnummern 9/81,82**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz
vom 7. September 2018
(Monat September 2018, Arbeits-Nr. 9/81 und 9/82)

Fragen

- 1. Aus welchen Anlässen haben Nachrichtendienste des Bundes seit dem Jahr 2000 an Medien durch Rechtsanwälte um Nicht- oder Anders-Berichterstattung ersuchen lassen und wie beeinträchtigt eine solche Form staatlicher „Abmahnung“ nach Auffassung der Bundesregierung die Pressefreiheit (vgl. Tagesspiegel.de 5.+ 6.9.2018)?*
- 2. Findet im Vorfeld des Verschickens von anwaltlichen „Korrekturbitten“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Medien eine Abstimmung mit der Bundesregierung statt und trifft ein derartiges Vorgehen des Bundesamts auf Zustimmung der Bundesregierung?*

Antworten

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Pressefreiheit ist unentbehrliches Medium und wesentlicher Faktor der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie ist - wie auch die Meinungsfreiheit - ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die moderne Demokratie unentbehrlich. Objektiv unrichtige Informationen können indes zu zutreffender Meinungsbildung nicht dienen. Die Pressefreiheit schließt – ebenso wie die Meinungsfreiheit – nicht ein, erwiesen oder erkenntlich unwahre Tatsachenbehauptungen zu verbreiten. Die presserechtliche Sorgfaltspflicht gebietet es umgekehrt, Nachrichten vor ihrer Veröffentlichung auf Herkunft, Inhalt und Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Den Behörden bleibt es dabei unbenommen, die unabhängige Prüfung des Wahrheitsgehaltes gegebenenfalls durch entsprechende Hinweise zu unterstützen.

Zu 1.

Für den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wird für den in der Frage genannten Zeitraum Fehlanzeige mitgeteilt.

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt erst seit Oktober 2011 entsprechende Nachweise. Demnach sind keine der genannten „anwaltlichen Korrekturbitten“ versandt worden.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat im Jahr 2016 in einem Fall, im Jahr 2017 in vier Fällen und im Jahr 2018 bis zum Zeitpunkt der Anfrage in zwei Fällen anwaltlich um eine Korrektur unwahrer Tatsachenbehauptung gebeten.

Diese anwaltlichen Korrekturbitten stellen sich im Sinne der Fragestellung wie folgt dar und beziehen sich jeweils nur auf einzelne Darstellungen in den genannten Medienverlautbarungen:

Datum	Behörde	Medium	Anlass
19.07.2018	BfV	Focus Nr. 29/2018, S. 18 („Verfassungsschutz – Linksradike planen Cyber-Angriffe auf Staat und Wirtschaft“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
30.01.2018	BfV	Welt am Sonntag vom 17.12.2017 („Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
12.07.2017	BfV	Buch „Wie sicher sind wir?“, Autor Holger Schmidt Gastbeitrag von Holger Schmidt auf www.netzpolitik.org	Unwahre Tatsachenbehauptung
02.02.2017	BfV	Epoch Times Europe vom 06.01.2017 („Verfassungsschutz als Terrorhelfer? Enthüllungen zeigen V-Männer kannten Amris Pläne – Innenministerium weiß von nichts“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
02.02.2017	BfV	Bayrischer Rundfunk im ARD Brennpunkt vom 23.12.2016 („Tod in Mailand – Terrorverdächtiger erschossen“)	Unwahre Tatsachenbehauptung

Datum	Behörde	Medium	Anlass
25.01.2017	BfV	Tagesspiegel vom 28.12.2016 („Gericht rügt Heiko Maas in Landesverrat-Affäre“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
24.10.2016	BfV	Norddeutscher Rundfunk bzgl. ARD Tagesschau vom 16.10.2016 im Zusammenhang mit der Selbsttötung des Terrorverdächtigen al-Bakr	Unwahre Tatsachenbehauptung

Bei diesen anwaltlichen Korrekturbitten handelt es sich nicht um eine „Form staatlicher Abmahnung“, sondern jeweils um die Bitte einer klarstellenden Korrektur einer objektiv unzutreffenden Berichterstattung unter Darstellung der zutreffenden Sachengrundlage. Hierbei wird in den anwaltlichen Korrekturbitten darauf hingewiesen, dass dem BfV nicht an einer streitigen Auseinandersetzung, sondern an einer einvernehmlichen Lösung gelegen ist und keine rechtlichen Schritte beabsichtigt sind. Die Korrekturbitten dienen dem – legitimen – Ziel, auf objektiv falsche Darstellungen in den Medien hinzuweisen und im Sinne einer zutreffenden Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit eine Korrektur anzuregen. Eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit kann hierin nicht gesehen werden.

Zu 2.

Das BfV als in der Sache betroffene Stelle entscheidet in eigener Verantwortung über das Versenden von anwaltlichen Korrekturbitten. Dies ist unmittelbare Aufgabe des BfV und erfordert keine ministerielle Zustimmung zum jeweiligen Einzelfall.